IN dem Circulare vom 30ten Januarii 1775. ist auf Sr Königl: Majts allerhöchsten Decision von 2ten ejusdem bereits hinlänglich festgesetzet und verordnet, wie bey denen aufgehobenen Land Licenten, die Eingesessene des Herzogthums Geldern, sich in ansehung der Angabe auf den Licent-Comptoiren von ihren aus der Fremde einzubringenden Waaren, Getraide und Vieh, auch denjenigen Waaren und Sachen, welche aus der Provinz nach andern Ländern verführet werden, verhalten sollen.

Da man aber in ganz zuverläsiger Erfahrung gebracht, auch von der Königl: Zoll-Direction unterm 10ten Juny c. a. beschwerend angezeiget worden, dass dieses Circulare nicht mehr gebührend befolget werde; So wird solches hierdurch erneuert, und wiederholend hiermit festgesezt: dass

1.

Alle eingesessene der Provinz, welche aus der fremde einige Waaren, Getraide oder Vieh ins Land bringen, um darinn zu verbleiben oder consumirt zu werden, zwar von Erlegung der tarifmäßigen Rechte auch Bezahlung derer, denen Licent-Empfängern ehemahls, und vor der Convention, zugestandenen Retributionen frey seyn, doch aber schuldig und gehalten seyn sollen, ihre einzubringende Waaren, Getrayde und Vieh, gleich beym Eingange am ersten Comptoir anzugeben, und daselbst eine Soumission von sich zu geben, dass die eingebracht werdende Sachen würcklich im Lande bleiben und darin consumiret werden sollen:

2.

Wenn aber dergleichen Waaren durch Fremde für Rechnung der Einwohner im Lande gebracht werden, so-

tane

tane auswärtige Fuhrleute und Traficquanten ſchuldig ſeyn ſollen, gleich beym Eingang auf dem erſten Comptoir, die Tranſit-Rechte zu deponiren, welche deponirte Rechte denenſelben jedoch, wenn ſie ein Certificat von dem Empfänger desjenigen Orts, beygebracht, wohin die Waaren deſtinirt ſind, daſs nemlich ſotane Waaren, Getrayde und Vieh daſelbſt würcklich verblieben, reſtituiret werden ſollen; jedoch beſagte Empfängere alsdann und in dieſem Fall, dafür die ihnen accordirte reglementsmäſsige Gebühren oder Retributiones genieſſen ſollen;

3.

Ferner alle Waaren und Sachen ohne Unterſchied, welche innerhalb der Provintz von einem Ort, Stadt oder Dorf zum anderen; die Stadt Venlo ausgenommen, transportiret werden, nicht allein von der Angabe, auch Erlegung aller Rechte und Retributionen, es mögen ſolche Nahmen haben wie ſie wollen, gänzlich frey ſeyn, ſondern auch kein einziges Comptoir befugt ſeyn ſolle, davon einige Angabe zu fordern; wohingegen

4.

Alle diejenige Waaren und Sachen, welche aus der Provintz nach andern Lândern verführet werden môgten, wenn ſolche frey ſeyn, und ohne Bezahlung einiger Rechte und Retributionen ausgebracht werden wollen, mit einen Atteſte und Certificat des Licent-Empfängers des Orts, wo ſie aufgeladen worden, oder des Schultheiſſen oder Scheffen, wenn daſelbſt kein Empfänger ſeyn mögte, verſehen und begleitet ſeyn müſſen, woraus bewieſen werden kann, daſs ſolche auszubringende Sachen würckliche Landes Producta ſind, und darinnen gewonnen oder fabriciret worden.

Es wird dahero ſolches zu Jedermanns Nachricht hiedurch bekannt gemacht und ſâmtliche Eingeſeſſene gemeſſenſt

ſenſt angewieſen, ſich hiernach ganz genau, und eigentlich zu achten; widrigenfalls und wenn ſie ſich bey gehen laſſen mögten, dem hierin vorgeſchriebenen nicht gebührend nachzukommen, ſie es ſich ſelbſt zu verweiſen haben werden, wenn ſie wegen der begehenden Contraventionen auf daſs ſchärfſte beſtrafet werden.

Damit nun auch dieſes alles zu Jedermanns beſſeren Wiſſenſchaft gelangen möge; So haben ſämtliche Magiſtræte, Beamte und Regierer nicht nur gegenwartiges Circulare gewöhnlicher maſſen zu publiciren und zu affigiren, ſondern auch den Inhalt deſſelben denen Eingeſeſſenen durch die Rottmeiſter von Hauſs zu Hauſs anſagen zu laſſen; und wie es geſchehen, binnen 8 Tagen nach dem Empfang gebührend zu berichten.

Geldern den 11ten Auguſti 1790.

Königl Preuſs. Landes Adminiſtrations-Collegium
des Herzogthums Geldern.

v. Pleſmann. Heinius. v. Boden. Poell.

CIRCULARE.

An ſämtliche Magiſtræte und Regierern des Herzogthums Geldern.

Lehnhoff

VOn dem dato erlassenem erneuertem Circulare, wie sich die Eingesessene bey den ein-und auszubringende Waaren, Getraide und Vieh, in ablicht der angabe auf den Licent-Comptoiren zu verhalten haben, werden dem Schulzeis van des Steen 4. Exemplaria hierbey zugefertiget, um solches in der darin vorgeschriebenen art zu jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Geldern den 11 August 1790.

Königl: Preuss Landes Administrations-Collegium des Herzogtums Geldern.

v. Plesmann. Heinius. v. Boden. Poell.

An den Schulzeis van des Steen zu Bleiyk

Lehnhof.